

Leistungsvereinbarung - ÄNDERUNG

Gem. §§ 78a ff SGB VIII und der „Hess. Rahmenvereinbarung“

Zwischen

Öffentlichem Träger der Jugendhilfe

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachdienst Jugend
35394 Gießen

und

Leistungserbringer

Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V.
Fröbelstr. 71
35394 Gießen

Name und Anschrift der Erbringung des Leistungsangebotes:

Kinder- und Jugendwohnheim LepperMühle

LepperMühle 1

35418 Buseck

Außenwohngruppen 6, 7, 8, 9, 10, 19, 21, 23

Die Leistungsvereinbarung gültig ab 25.01.2019, unterzeichnet durch den Landkreis Gießen, Jugendamt am 11.11.2019 und durch Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. am 21.11.2019 wird ab 24.10.2022 befristet bis zum 30.04.2023 entsprechend der Anlage 1 ergänzt. Die ergänzende Vereinbarung gültig ab 25.04.2022 verliert damit seine Gültigkeit.

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Gießen, den 11. NOV. 2022	Datum; Ort Gießen, den 27.10.2022
<i>i. A. Wark-V</i> Unterschrift	<i>B. M. Siew</i> Unterschrift
Landkreis Gießen Der Kreisausschuss Fachbereich Jugend und Soziales Riversplatz 1 - 9 35394 Gießen Stempel	Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. Fröbelstr. 71 • 35394 Gießen Tel.: 0641 495 574 0 Fax: 0641 495 574 44 Stempel

Leistungsvereinbarung – ÄNDERUNG – ANLAGE 1

Gem. §§ 78a ff SGB VIII und der „Hess. Rahmenvereinbarung“

Für den befristeten Zeitraum vom 24.10.2022 bis zum 30.04.2023 wird die Leistungsvereinbarung für das Leistungsangebot

Kinder- und Jugendwohnheim LepperMühle, LepperMühle 1, 35418 Buseck - Außenwohngruppen 6, 7, 8, 9, 10, 19, 21, 23

ergänzt mit dem Ziel der kurzfristigen Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen zu schaffen – hier für Anfragen aus dem Landkreis Gießen und in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Jugendamt des Landkreises Gießen als freiwillige Fallübernahme auch durch andere Jugendämter angrenzender Gebietskörperschaften. Im Einzelnen werden folgende Punkte der Leistungsvereinbarung ergänzt:

1.1 Leistungsart

§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen

§ 42 a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen

1.2 Ziele

Die hier aufgeführten Ziele gelten ausschließlich für die unter 1.1 vorgehaltene Leistungsart. Die Ziele des Leistungsangebots Außenwohngruppe gelten für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nicht. Folgende Ziele werden verfolgt:

- Entwicklungsförderung und Alltagsstrukturierung durch pädagogische Angebote im Alltag entsprechend dem Alter und des Entwicklungsstandes
- Vorbereitung auf ein selbständiges Leben durch das Angebot einer langfristigen Lebensperspektive
- Unterstützung in Ausbildungs- und Beschäftigungsfragen
- Hilfestellung bei der allgemeinen Lebensführung
- Begleitung im Asylverfahren
- Gesundheitliche Für- und Vorsorge
- Kontaktpflege zu Eltern und weiteren Verwandten in der Heimatregion und möglichen Verwandten in Deutschland
- Nutzung familiärer Ressourcen
- Unterstützung bei der Rückführung, sofern die äußeren Umstände dies zulassen

Unterziele und Teilziele:

- Anbindung an eine Schule zum Spracherwerb und zum Zwecke eines (Bildungs-)Abschlusses
- Integration in die Gesellschaft (Gemeinde, Sportvereine, Jugendgruppen, Kirchengemeinden) unter Berücksichtigung kultureller Interessen
- Integration in das Berufsleben, Entwicklung beruflicher Perspektiven
- Verselbständigung in allen lebenspraktischen Bereichen
- Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu Mitbewohner/innen und Betreuer/innen
- Akzeptanz von Gruppenregeln
- Bei Bedarf psychotherapeutische Erstversorgung möglicher Traumata und Unterstützung bei der Überleitung zur Behandlung durch niedergelassene Fachärzte

2.1 Zielgruppe

Bedarfslage, aus welcher der Hilfeanspruch erwächst

- Aufgenommen werden unbegleitete minderjährige Ausländer im Alter von 12 - 17 Jahren, die einen Leistungsanspruch nach §42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und nach §42 a SGB VIII haben.

Notwendige Ressourcen

- Bereitschaft des Spracherwerbs an einer regional zuständigen Schule und Bereitschaft zur Integration in die Gesellschaft
- Integrierbarkeit in eine Außenwohngruppe, in der junge Menschen mit psychischen Erkrankungen gem. Leistungsangebot Außenwohngruppe leben
- Motivation, angebotene Hilfen anzunehmen

Ausschlüsse

Ergänzend gelten als Ausschluss

- geistige Behinderung
- hohe Gewaltbereitschaft
- extremistische und menschenrechtsfeindliche Aktivitäten
- eine drohende wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung der Betreuten gem. §35a SGB VIII in den Wohngruppen durch die umA-Aufnahme

4.2 Betreuungssetting

Eine kontinuierliche Betreuung über 365 Tage im Jahr ist über Sammelgruppen bei ferienbezogenen Schließungszeiten sichergestellt.

In einer Wohngruppe werden stets genau 2 junge Menschen gleicher Ethnie aufgenommen (gleiches Herkunftsland, gleiche Sprache, Religion und Kultur). Eine höhere, aber auch niedrigere Belegung wird ausgeschlossen.

Die Nutzung Sonstiger Dienste (hier interner ärztlich-therapeutischer Dienste) und übergreifender Dienste für tagesstrukturierende und zusätzliche therapeutische Maßnahmen ist bei festgestelltem Bedarf möglich, aber nicht zwingendes Kriterium einer Aufnahme.

4.3 Aufnahme und Entlassungsverfahren

Anlässe zur Beendigung einer Maßnahme:

- Entlassung in die Selbständigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit und/oder bei Zielerreichung
- Vermittlung in ein weiterführendes, i. d. R. betreutes Wohnen
- Entlassung aus der Einrichtung aufgrund gravierender Regelverstöße, die durch den pädagogischen Rahmen nicht aufgefangen werden können und die unter Gewährleistung der Fürsorgepflicht gegenüber den jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht mehr tragbar sind. Eine Entlassung ist ebenfalls möglich, wenn die Entwicklung der Betreuten nach §35a SGB VIII in der Wohngruppe durch die umA-Aufnahme wesentlich beeinträchtigt wird. In solchen Krisenfällen wird in Absprache mit dem ASD über die Notwendigkeit einer Verlegung in eine andere Einrichtung beraten.
- bei Familiennachzug wird die Jugendhilfe i.d.R. zeitnah beendet

4.6 Elternarbeit

Die Kontaktpflege zu Eltern und weiteren Verwandten in den Herkunftsländern und möglichen Verwandten in Deutschland wird durch die betreuenden Fachkräfte unterstützt. Die familiären Ressourcen werden in die Hilfeplanung einbezogen.

Eine weiterführende Elternarbeit auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung der Außenwohngruppen kann nur entsprechend der realen Verfügbarkeit der Eltern im Hilfeplanprozess erfolgen.

Alle weiteren Punkte der Leistungsvereinbarung der Außenwohngruppen bleiben bestehen und gelten auch für die Leistungsart 1.1 dieser Ergänzung.